

SATZUNG TIERHEIM FEUCHT – TIERHILFE NÜRNBERG e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.09.1987, eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg am 21.03.1988;
geändert durch MV-Beschluss am 19.06.1993, eingetragen am 01.03.1994;
geändert durch MV-Beschluss am 12.04.2000, eingetragen am 23.06.2000,
geändert durch MV-Beschluss am 20.06.2001, eingetragen am 08.08.2001;
geändert durch MV-Beschluss am 28.03.2006, eingetragen am 05.07.2006,
geändert durch MV-Beschluss am 27.06.2007, eingetragen am 23.08.2007,
geändert durch MV-Beschluss am 15.07.2009, eingetragen am 19.08.2009,
geändert durch MV-Beschluss am 03.07.2019, eingetragen am 16.08.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tierheim Feucht - Tierhilfe Nürnberg e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 884 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Feucht.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf den Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen, einschließlich des Landkreises Nürnberger Land.
2. Der Zweck des Vereins ist, jeden Missbrauch, jede Quälerei und Miss-handlung von Tieren zu bekämpfen und in Not geratenen Tieren zu helfen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Hilfeleistung für notleidende Tiere, deren Versorgung und Unterbringung sowie die Unterhaltung des Tierheimes Feucht, gegebenenfalls auch die Übernahme gemeindlicher Aufgaben, soweit sie den Tierschutz betreffen.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
5. Mittel des Vereins, insbesondere Gewinne, dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Sacheinlagen zurück, noch werden ihnen Anteile des Vereinsvermögens vergütet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich. Zulässig ist jedoch auf Antrag die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a, Einkommensteuergesetz für ehrenamtlich tätige Vereinsshelfer. Über den jeweiligen Antrag wird durch Vorstandsbeschluss entschieden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu bejahen und zu fördern.
3. Förderndes Mitglied ohne Rechte und Pflichten eines aktiven kann jeder werden, der die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
4. Bei aktiven Mitgliedern, die mit einer Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres fällig.

§ 4 Aufnahme

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Beitrittserklärung) gegenüber dem Vorstand.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, er wird mit Zugang wirksam. Eine Rückerstattung etwaig überzahlter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, z.B. wenn das Mitglied den Verein schädigt oder gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Soweit eine Zustellung nicht möglich ist (§ 5 Abs.4) erlischt die Mitgliedschaft mit dem Rücksendevermerk des Zustellers.
Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder in der nächsten Versammlung endgültig entscheidet. Die Berufung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Mitgliedsrechte ruhen mit Beschluss des Vorstandes.

4. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn
 - es seinen Beitrag wegen Widerspruch zurückgibt
 - es unbekannt verzogen ist
 - der Mitgliedsbeitrag mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - es nicht möglich ist, den ersten Mitgliedsbeitrag fristgerecht einzulösen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen annehmen, die - soweit nicht zweckgebunden erfolgen - im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.
3. Die Beiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Einen anteiligen Beitragssatz bei einem Eintritt oder Austritt während des Kalenderjahres gibt es nicht

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll vom 1. Vorsitzenden geleitet werden.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder in der Tierheimzeitung unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Zusammentritt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. der Posteinlieferung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder sie beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. die Amtszeit.
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
5. Entlastung des Gesamtvorstandes.
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 Ziffer 1
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 12 Ziffer 2
8. Beschluss über Auflösung des Vereins.
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Beschluss über Ehrenmitgliedschaften.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung einer Stelle für eine/n Geschäftsführer/in, Tierheimleiter/in oder Tierarzt/ärztin

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1a. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- 1b.
 - Tierheimleiter
 - stellvertretender Tierheimleiter
 - Vorstand Katzen
 - Vorstand Hunde
 - Vorstand Kleintiere
 - Notdienstleiter

Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

2. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer stimmberechtigtes Mitglied ist.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit Wochenfrist einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens 2 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sind, sowie mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Gesamtvorstand ist auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern binnen Monatsfrist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Zulässig ist jedoch die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a, Einkommensteuergesetz für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder. Im Übrigen haben die Vorstände des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind.
2. Dem Vorstand obliegen die Anstellung und Entlassung von hauptberuflichen Mitarbeitern, sowie die Führung der Geschäfte
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erarbeitet für jedes Vorstandsmitglied und das Personal Stellenbeschreibungen, die auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
4. dem Vorstand obliegen
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
 - die Abfassung des Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
 - die Erstellung der Jahresrechnung
5. Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an den Geschäftsführer übertragen. Er ist insbesondere berechtigt, ein einzelnes Vorstandsmitglied zur notariellen Urkunde zu bevollmächtigen Erbschaften und Vermächnisse anzunehmen oder auszuschlagen sowie alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen abzugeben.

Für weitere Tätigkeiten können Ausschüsse gebildet werden, diese sind beratend für den Vorstand tätig.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je 2 Vorstände vertreten den Verein gemeinsam.
7. Für Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit einem Betrag ab 5.000 € verpflichtet wird, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Diese Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Abstimmungsberechtigt ist ein Mitglied nur dann, wenn es dem Verein mindestens 6 Monate angehört.
2. Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt jeweils am Ende des Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich in einer eigens zu diesem Zweck und nur mit diesem Tagesordnungspunkt schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wem das Vermögen des Vereins zufällt. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig, tierschützerische Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder der Streichung eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 17 Mitgliederliste

1. Die nach § 16 erhobenen Daten werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung.
2. Die Mitgliederliste wird grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Eine Weitergabe ist in folgenden Fällen rechtlich zulässig:
 - Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.
 - Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionsträger herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
 - Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen (insbesondere Kontaktdaten) werden nicht weitergegeben.

§ 18 Recht am eigenen Bild

1. Mitglieder des Vereins willigen grundsätzlich ein, dass vom Verein gefertigte Fotos, die sie auch erkennbar zeigen, für Vereinspublikationen und die Internetseite verwendet werden dürfen.
2. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung, und der Verein anonymisiert entsprechende Fotos.